



Öffentliche Niederschrift über die Sitzung des Marktgemeinderates vom 04.05.2018

Beginn: 19:32
Ende: 21:13
Ort der Sitzung: Alte Turnhalle, Nebenraum

Anwesend:

1. Bürgermeister

Winter, Franz

Mitglieder des Marktgemeinderates

Baumgärtner, Stefan

Beer, Johann

Feuchter, Max, Dr.

Folberth, Katja

Abwesend bei TOP 7.1 (Ö)

Fuchs, Michael

Anwesend ab TOP 3.2 (Ö)

Heiß, Karl

Kiefner, Ulrich

Kolb, Georg

Konsolke, Jürgen

Kriegler, Markus

Riedmüller, Dieter

Rotter, Daniel

Anwesend ab TOP 7.1 (Ö)

Schritfführer/in

Lehr, Eva

Verwaltung

Heller, Claudia

Presse

Baumgärtner, Eugen

Abwesend:

Mitglieder des Marktgemeinderates

Federhofer, Hermann

Reuter, Jochen

Ortssprecher

Engerer, Ulrich



Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung:

- TOP 1 Antrag zur GeschO, Änderung Ablauf Tagesordnung
- TOP 2 Genehmigung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 06.04.2018 (bereitgestelltes Protokoll vom 24.04.2018)
- TOP 3 Baugesuche
- TOP 3.1 Dürrwangen, Sulzacher Str. 18; Neubau Bürocontainer, 2. Tekturplanung
- TOP 3.2 Dürrwangen, Am Schießweiher 1; Anbau Winter-/Sommergarten
- TOP 3.3 Dürrwangen, Flinsberg 2; Pferdehaltung
- TOP 3.4 Halsbach, Am Steinhard 15; Neubau Wohnhaus mit Garage+Carport
- TOP 4 Haushalt 2018; Beschlussfassung
- TOP 5 Kommunalinvestitionsprogramm S, Abgabe des Bewerbungsantrags
- TOP 6 Stadt Dinkelsbühl; BP "Gaisfeld IV" + 16. Änderung FNP
- TOP 7 Bauleitplanung
- TOP 7.1 Beschluss Aufstellung Bebauungsplan der Innenentwicklung Dürrwangen
- TOP 7.2 Beschluss Veränderungssperre, Planbereich Bebauungsplan der Innenentwicklung Dürrwangen
- TOP 8 Bekanntgaben
- TOP 8.1 FFWe Dürrwangen; Standort FFWe Neuses, TSF-L, Bekanntgabe Vergaben
- TOP 8.2 Wasserschutzgebiet, Normenkontrollantrag
- TOP 8.3 Anwendung von Glyphosat auf öffentlichen Flächen
- TOP 8.4 „Club-Fans Dürrwangen e.V“. 25-jähriges Fanclub-Jubiläum am 09. Und 10. Juni 2018
- TOP 8.5 Bischofsvisitation in der Pfarreiengemeinschaft Feuchtwangen/Dürrwangen
- TOP 9 Sonstiges



Erster Bürgermeister Franz Winter eröffnet um 19:32 Uhr die Sitzung des Marktgemeinderates. Er begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Marktgemeinderates fest.

Öffentliche Sitzung:

TOP 1 Antrag zur GeschO, Änderung Ablauf Tagesordnung

Sachverhalt:

BGM Winter beantragt die Behandlung des TOP NÖ 3 vor TOP 7.1 Ö.

Beschluss:

Dem Antrag auf Änderung des Ablaufes der Tagesordnung wird zugestimmt.

einstimmig beschlossen Ja 11 Nein 0 Anwesend 11

TOP 2 Genehmigung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 06.04.2018 (bereitgestelltes Protokoll vom 24.04.2018)

einstimmig beschlossen Ja 11 Nein 0 Anwesend 11

TOP 3 Baugesuche

TOP 3.1 Dürrwangen, Sulzacher Str. 18; Neubau Bürocontainer, 2. Tekturplanung

Sachverhalt:

Marcus Antretter plant den Neubau eines Bürogebäudes, bestehend aus modularen Stahl-containern.

Bauort: Sulzacher Str. 18, 91602 Dürrwangen, Flur-Nr. 107, Gemarkung Dürrwangen

FNP: Mischbauflächen

Kein Bebauungsplan, Gebietscharakter „Mischgebiet“ (§ 34 Abs. 2 i. V. mit § 6 BauNVO)

Genehmigungsbehörde ist das Landratsamt Ansbach, Bauverwaltung.

Eine Stellungnahme der Gemeinde nach § 36 BauGB, Art. 64 Abs. 1 BayBO ist erforderlich.

Die erste Tekturplanung des auf 5 Jahre befristet genehmigten Bauvorhabens wurde in der MGR-Sitzung am 07.04.2017 behandelt und vom Markt Dürrwangen diesen Änderungen zugestimmt. Das Bauvorhaben war ursprünglich nur als Bürocontainer mit Überdachung, die aus denkmalschutzrechtlichen Gründen notwendig wurde, geplant.

Die jetzt vorgelegte Tekturplanung wurde notwendig, da das Vorhaben in anderer Form durchgeführt wurde/wird (Standort näher an Straße, Überdachung vollständig bis zur nördlichen Werkhalle).

Es wurde ausschließlich technische Zeichnungen (Ansichten, Schnitt, Grundriß) am 06.04.2018 vorgelegt.

Die Vorlage der Bauunterlagen an den privaten Nachbareigentümer ist erfolgt, die Unterschrift bzw. Zustimmung zum Bauvorhaben wurde erteilt (Art. 66 Abs. 1 Satz 1, 2 BayBO).

Die noch ausstehende Unterschrift des Wasserwirtschaftsamtes (Eigentümer der Sulzach: Freistaat Bayern) wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eingeholt.

Die nähere Umgebung könnte einem Mischgebiet nach § 6 BauNVO entsprechen.



Anhand der vorgelegten Ansichten und Schnitte würde sich das Bauvorhaben hinsichtlich Art (§ 34 Abs. 2 BauGB i. V. § 6 BauNVO), Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen (§ 34 Abs. 1 BauGB), die Erschließung ist gesichert.

Bauplanungsrechtliche Versagungsgründe für das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Abs. 2 Satz 1 BauGB sind nicht ersichtlich.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat hat Kenntnis vom Bauvorhaben Marcus Antretter und erteilt das gemeindliche Einvernehmen zur vorgelegten zweiten Tekturplanung.

einstimmig beschlossen Ja 11 Nein 0 Anwesend 11

TOP 3.2 Dürrwangen, Am Schießweiher 1; Anbau Winter-/Sommergarten

Sachverhalt:

Andreas + Claudia Riedmüller planen den Anbau eines Winter-/Sommergartens.

Bauort: Am Schießweiher 1, 91602 Dürrwangen; Flur-Nr. 391/3, Gemarkung Dürrwangen

FNP: Wohnbauflächen; BP: Dürrwangen Nr. 4 Am Schießweiher (WA)

Genehmigungsbehörde ist das Landratsamt Ansbach, Bauverwaltung.

Eine Stellungnahme der Gemeinde nach § 36 BauGB, Art. 64 Abs. 1 BayBO ist erforderlich.

Der Bauantrag wurde am 23.04.2018 in der Verwaltung eingereicht.

Die Nachbarunterschriften sind vollständig.

Anhand des vorliegenden Bauplans sind folgende Abweichungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes ersichtlich:

A. Soll: Einhaltung Baugrenzen

Ist: Überschreitung Baugrenze auf einer Länge von 3,70 m um 2 m in westlicher Richtung (verbleibender Abstand zum öffentlichen Grund 4 m)

§ 6 Soll: Es sind Giebeldächer vorzusehen. Die Dachneigung hat 38 – 45° zu betragen. Als Deckungsmaterial sind Ziegel zu verwenden. Die Ziegel sind in naturbrauner Ausführung vorzusehen.

Ist: Dach aus Aluminium-Profilen, Verbund-Sicherheitsglas, leicht geneigtes Flachdach

§ 7 Soll: Material Häuser ist zugelassen: geputzte Mauerflächen, verputzter Beton. Teilflächen können mit Holz verschalt werden. Garagen und sonstige eingeschossige Zwischenbauten sind den Hauptbaukörpern in der Materialwahl und Dachdeckung anzugleichen.

Ist: Alu-Glas-Konstruktion

Bauplanungsrechtliche Versagungsgründe für das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Abs. 2 Satz 1 BauGB sind nicht ersichtlich.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat Dürrwangen stimmt dem Bauvorhaben Andreas + Claudia Riedmüller, wie im Sachverhalt aufgeführt, zu. Die notwendigen Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Dürrwangen Nr. 4 Am Schießweiher“ werden erteilt.

einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0 Anwesend 12



TOP 3.3 Dürrwangen, Flinsberg 2; Pferdehaltung

Sachverhalt:

Stefan Daurer plant die Umnutzung eines ehemaligen landwirtschaftlichen Anwesens zu einem Pferdehof.

Bauort: Flinsberg 2, 91602 Dürrwangen, Flur-Nrn. 211, 212, 252, 257; Gemarkung Neuses FNP (Flur-Nr. 252+257, Gemarkung Neuses): Mischbauflächen

Kein Bebauungsplan, Gebietscharakter „Dorfgebiet“ (§ 34 Abs. 2 i. V. mit § 5 BauNVO)

FNP (Flur-Nrn. 211+212, Gemarkung Neuses): Grünflächen im engeren Siedlungsbereich, Flächen für die Landwirtschaft, Außenbereich (§ 35 BauGB)

Genehmigungsbehörde ist das Landratsamt Ansbach, Bauverwaltung.

Eine Stellungnahme der Gemeinde nach § 36 BauGB, Art. 64 Abs. 1 BayBO ist erforderlich.

Der Bauantrag wurde am 04.05.2018 eingereicht.

Die fehlende Nachbarunterschrift des Privateigentümers wird Anfang nächster Woche nachgeholt. Die noch ausstehende Unterschrift des Landkreises Ansbach (Eigentümer der Kreisstraße) wird im Rahmen der Beteiligung als Fachabteilung durch die Baugenehmigungsbehörde eingeholt.

Pferdehof nördlich der Kreisstraße:

Die nähere Umgebung könnte einem Dorfgebiet nach § 5 BauNVO entsprechen. Anhand der vorgelegten Ansichten und Schnitte würde sich das Bauvorhaben hinsichtlich Art (§ 34 Abs. 2 BauGB i. V. § 5 BauNVO), Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen (§ 34 Abs. 1 BauGB), die Erschließung ist gesichert.

Pferdekoppeln südlich der Kreisstraße:

Die Pferdekoppeln südlich der Kreisstraße sind größtenteils auf Flächen im Außenbereich geplant. Die Koppeln werden mit Holzpfählen und 3-fach Elektroband eingezäunt und voneinander abgetrennt. Ob es sich bei diesen „Zäunen“ und der Wiesenfläche um bauliche Anlagen und damit um eine baurechtlich relevante Anlage handelt, kann von der Verwaltung nicht abschließend beantwortet werden. Falls nicht, sind die Zaunanlagen privatrechtlich nach AGBGB zu behandeln. Da derartige Zaunanlagen vielfach in der freien Natur bzw. im Außenbereich zu beobachten sind, geht die Verwaltung von keiner Genehmigungspflicht aus. Falls es sich um einen genehmigungspflichtigen Bestandteil im Rahmen eines Gesamtprojekts handelt, hängt die Zulässigkeit nach § 35 Abs. 1 BauGB von einer Privilegierung oder als sonstiges Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB ab. Die ausreichende Erschließung der Pferdekoppeln im Außenbereich ist gesichert, eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange ist nicht ersichtlich.

Bauplanungsrechtliche Versagungsgründe für das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Abs. 2 Satz 1 BauGB sind nicht ersichtlich.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat Dürrwangen stimmt dem Bauvorhaben Stefan Daurer, wie im Sachverhalt aufgeführt, zu und erteilt das gemeindliche Einvernehmen unter der Voraussetzung der Nachholung der fehlenden Nachbarunterschrift des Privateigentümers.

einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0 Anwesend 12

TOP 3.4 Halsbach, Am Steinhard 15; Neubau Wohnhaus mit Garage+Carport



Sachverhalt:

Manuel + Sandra Unruh planen den Neubau eines Einfamilienhauses mit Nebengebäude (Garage/Carport mit aufgesetztem Stockwerk).

Bauort: Am Steinhard 15, 91602 Dürrwangen; Flur-Nr. 119/4, Gemarkung Halsbach

FNP: Wohnbauflächen; BP: „Sandfeld II“ (WA)

Genehmigungsbehörde ist das Landratsamt Ansbach, Bauverwaltung.

Eine Stellungnahme der Gemeinde nach § 36 BauGB, Art. 64 Abs. 1 BayBO ist erforderlich.

Der Bauantrag wurde am 30.04.2018 in der Verwaltung eingereicht.

Die Nachbarunterschriften sind vollständig.

Anhand des vorliegenden Bauplans sind folgende Abweichungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes ersichtlich und wurden Befreiungen beantragt:

1.4.1 Soll: Einhaltung Baugrenzen

Ist: Überschreitung Baugrenze mit Nebengebäude (Garage/Carport mit aufgesetztem Stockwerk) auf einer Länge von 8,00 m um 1,80 – 3,80 m in östlicher Richtung (verbleibender Abstand zum öffentlichen Grund 2,20 m)

1.5.1 Soll: Garagen samt ihren Zufahrten sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen oder auf den im Lageplan dafür besonders ausgewiesenen Flächen zulässig.

Ist: Garage außerhalb Baugrenze (siehe 1.4.1) bzw. der dafür besonders ausgewiesenen Fläche.

1.7.2.3 Soll: Das auf Dachflächen anfallende Niederschlagswasser ist möglichst oberirdisch in Mulden zu sammeln und über den bewachsenen Oberboden zu versickern.

Ist: Nutzung vorhandener Regenwasser-Anschluss auf dem Grundstück um das Dachwasser anzuschließen

2.1.3 Soll: Geneigte Dächer über 20° Neigung sind mit kleinteiligen Dachplatten in ziegelroter Farbe einzudecken.

Ist: Harzer Pfanne Big, Farbe granit

2.3.3 Soll: Das natürliche Gelände darf nur so weit verändert werden, als dies zur ordnungsgemäßen Erschließung und Errichtung der Gebäude unumgänglich ist. Geländeaufschüttungen von mehr als 1 m Höhe über Gelände sind nicht zulässig.

Ist: Zwischen 0,77 – 1,16 m Richtung nördliche Grundstücksgrenze. Dann abfallend zur Grundstücksgrenze.

Soweit ersichtlich, ist in den Bauantragsunterlagen keine Zisterne eingeplant. Diese ist zwar nicht explizit im Bebauungsplan genannt, allerdings ist im Bebauungsplan unter 1.7.2.3 eine Regelung zur Versickerung vorhanden. Eine Befreiung von 1.7.2.3 kann erteilt werden. Allerdings wurde im notariellen Kaufvertrag die Errichtung einer Zisterne vorgeschrieben. Eine Befreiung von dieser Regelung kann nicht erteilt werden, die Bauherren werden auf die Pflicht zur Errichtung einer Zisterne hingewiesen.

Bauplanungsrechtliche Versagungsgründe für das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Abs. 2 Satz 1 BauGB sind nicht ersichtlich.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat Dürrwangen stimmt dem Bauvorhaben Manuel + Sandra Unruh, wie im Sachverhalt aufgeführt, zu. Die notwendigen Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Sandfeld II“ werden erteilt.

einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0 Anwesend 12



TOP 4 Haushalt 2018; Beschlussfassung

Sachverhalt:

Es ist beabsichtigt, die Haushaltssatzung 2018 (Verwaltungs- und Vermögenshaushalt, Grund- und Gewerbesteuer-Hebesätze, Kassenkreditrahmen) zu verabschieden.

Die Vorbehandlung des Vermögenshaushalts 2018 sowie des Stellenplanes erfolgte in der Sitzung am 06.04.2018.

Entwürfe der Haushaltssatzung sowie des Haushaltsplanes einschl. Anlagen wurden vor ca. 2 Wochen über Amtsboten den Mitgliedern des Marktgemeinderates zugestellt (Satzungsentwurf siehe auch Anlage).

Das Gesamtvolumen des Haushalts 2018 beträgt 6.713.000 €. Hiervon entfallen auf den Verwaltungshaushalt 4.389.000 € und auf den Vermögenshaushalt 2.324.000 €. Eine Schuldenaufnahme ist nicht vorgesehen. Die Hebesätze sowie der Kassenkreditrahmen blieben unverändert.

Beschluss:

Die Haushaltssatzung 2018 mit einem Gesamtvolumen von 6.713.000 € (Verwaltungshaushalt 4.389.000 €, Vermögenshaushalt 2.324.000 €) wird mit Haushaltsplan, mittelfristigem Investitionsplan und Stellenplan beschlossen.

einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0 Anwesend 12

TOP 5 Kommunalinvestitionsprogramm S, Abgabe des Bewerbungsantrags

Sachverhalt:

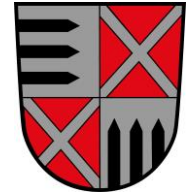
Die Bewerbungsunterlagen zum Kommunalinvestitionsprogramm wurden fristgerecht bei der Regierung von Mittelfranken (RegMfr) eingereicht.

Bei der Erstellung der Bewerbungsunterlagen ergaben sich noch zwei wichtige Änderungen: Bei der Erstellung der notwendigen Kostenschätzungen wurde festgestellt, dass die Akustikmaßnahmen in den Klassenräumen mit sehr niedrigen Preisen angegeben war. Grund hierfür war ein Schriftstück, das vom Raumakustiker nach der raumakustischen Aufnahme als Kostenvolumen vorgelegt wurde. Auf Nachfrage wurde mitgeteilt, dass hier nur die Materialkosten aufgeführt sind. Montage- und Einbauarbeiten sind nicht enthalten. Somit musste diese Zahl noch entsprechend angepasst werden. Zusätzlich wurden die durchgeführten Arbeiten der akustischen Raumaufmessung mit in den Förderantrag aufgenommen. Lt. der RegMfr können die Kosten hierfür, auch wenn diese vor Erteilung des Förderbescheids angefallen sind, förderunschädlich berücksichtigt werden.

Es wurden somit für die einzelnen Teilbereiche folgende Beträge eingereicht:

Treppenlift	11.000 €
Behinderten-WC	60.000 €
Umbau Hausaufgabenbetreuung und Ruheraum	40.000 €
Akustikmaßnahmen in den Klassenräumen + Mittagsbetreuung	40.723,50 €

Geplant war, dass vier Projekte (siehe oben) eingereicht werden. Drei von diesen Projekten liegen in ihrem Volumen unter der Mindestsumme (Bagatellgrenze) von 50.000 €. Die RegMfr. Empfahl, die Projekte zu bündeln.



Entsprechend wurden je zwei Maßnahmen zu einem Projekt gebündelt:
Projekt 1 – Treppenlift + Behinderten-WC 71.000 €
Projekt 2 – Akustik und Umgestaltung 80.723,50 €.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat stimmt den nachträglichen Änderungen beim Antrag zum KIP S – wie oben dargelegt – zu.

einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0 Anwesend 12

TOP 6 Stadt Dinkelsbühl; BP "Gaisfeld IV" + 16. Änderung FNP

Sachverhalt:

Die Große Kreisstadt Dinkelsbühl hat die Aufstellung des Bebauungsplanes „Gaisfeld IV“ und die 16. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Dem Markt Dürrwangen wird Gelegenheit gegeben, eine Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 2 Abs. 2 und § 4 Abs. 1 BauGB bis spätestens 15.05.2018 abzugeben.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes soll dem durch ein stetiges Bevölkerungswachstum notwendigen Angebot an erschlossenen Wohnbauflächen, das in Dinkelsbühl fast erschöpft ist, nachgekommen werden.

Beeinträchtigungen zur Bauleitplanung des Marktes Dürrwangen, insbesondere hinsichtlich der zugewiesenen Funktionen bei den Zielen der Raumordnung sowie Auswirkungen auf gemeindliche Versorgungsbereiche, sind nicht ersichtlich.

Beschluss:

Der Markt Dürrwangen erhebt keine Einwendungen gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes „Gaisfeld IV“ mit paralleler 16. Änderung des Flächennutzungsplanes der Großen Kreisstadt Dinkelsbühl.

einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0 Anwesend 12

TOP 7 Bauleitplanung

TOP 7.1 Beschluss Aufstellung Bebauungsplan der Innenentwicklung Dürrwangen

Sachverhalt:

Aufstellung des Bebauungsplanes „Ortskern Dürrwangen I“ gem. § 2 Abs. 1 BauGB.

Das Ziel der Planung ist die städtebauliche Neuordnung einer Gewerbebrache und der teils eng verschachtelten Grundstücke mit der Intention für gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse in einem Mischgebiet (§ 6 BauNVO) zu schaffen. Das teilweise unbebaute Gebiet soll nachverdichtet werden. Aspekte des Denkmalschutzes, der Schaffung von Fuß- und Radwegeverbindungen, die Schaffung und der Erhalt besonderer Grünstrukturen sind gleichermaßen Ziele der städtebaulichen Planung.

Das Planungsgebiet liegt im alten Ortskern von Dürrwangen. Es liegt östlich und südlich der Hauptstraße. Zum Osten hin verläuft es ab dem Torhaus an der Grenze der früheren Orts-



ummauerung (Flur-Nr. 917/5) nach Süden und endet an der neueren Bebauung der Franz-Keller-Straße, im Wesentlichen an den Grundstücken Flur-Nr. 917 und 918 (vgl. beiliegenden Lageplan, ohne Maßstab).

Es umfasst folgende Flur-Nrn. der Gemarkung Dürrwangen: 198/2; 917/2; 917/16; 186; 186/2; 186/4; 186/5; 186/3; 184; 185; 182; 181; 180/3; 178; 179; 917/11; 917/9; 917/18; 180/5; 180/6; 180/4 sowie Teilflächen aus 917/15 (Franz-Keller-Straße).

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt die Aufstellung eines qualifizierten Bebauungsplanes im Sinne des § 30 BauGB mit integriertem Grünordnungsplan.

einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0 Anwesend 12

TOP 7.2 Beschluss Veränderungssperre, Planbereich Bebauungsplan der Innenentwicklung Dürrwangen

Sachverhalt:

Zur Sicherung der Planung für einen künftigen Planbereich kann von der Gemeinde eine Veränderungssperre erlassen werden.

Ohne Einwirkung und Zustimmung des Marktgemeinderats kann eine Entwicklung auf der definierten Fläche nicht stattfinden.

Zur Sicherung der Planung im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Ortskern Dürrwangen I“ erlässt die Marktgemeinde Dürrwangen eine Veränderungssperre.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat Dürrwangen beschließt die Anordnung einer Veränderungssperre zum Bebauungsplan „Ortskern Dürrwangen I“.

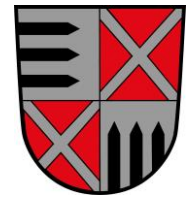
Die Veränderungssperre betrifft die Grundstücke Flur-Nrn. der Gemarkung Dürrwangen: 198/2; 917/2; 917/16; 186; 186/2; 186/4; 186/5; 186/3; 184; 185; 182; 181; 180/3; 178; 179; 917/11; 917/9; 917/18; 180/5; 180/6; 180/4 sowie Teilflächen aus 917/15 (Franz-Keller-Straße).

1. Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:
 - Vorhaben i. S. des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden.
 - Erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig ist, nicht vorgenommen wird.
2. Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.
3. In Anwendung von § 14 Abs. 2 BauGB kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Die Entscheidung hierüber trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

Die Satzung über die Anordnung der Veränderungssperre tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Für die Geltungsdauer der Veränderungssperre ist § 17 BauGB maßgebend.

Die Veränderungssperre ist öffentlich bekannt zu machen.



einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0 Anwesend 13

TOP 8 Bekanntgaben

TOP 8.1 FFWen Dürrwangen; Standort FFW Neuses, TSF-L, Bekanntgabe Vergaben

Sachverhalt:

In nichtöffentlicher Sitzung am 06.04.2018 wurden die Vergaben für die Anschaffung eines Tragkraftspritzenfahrzeugs Logistik (TSF-L) für die FFWen Markt Dürrwangen am Standort FFW Neuses beschlossen.

Nach Wegfall der Gründe für die Geheimhaltung werden hiermit der Öffentlichkeit die gefassten Beschlüsse bekanntgegeben.

Die Gesamtkosten lt. der durchgeführten Ausschreibung betragen 120.860,48 € (inkl. MwSt.). Hinzu kommen noch die Kosten für Funkgeräte, Wappen, etc. Die Einstellung von Haushaltsmittel in Höhe von 130.000 € in den Vermögenshaushalt für die Jahre 2018 und 2019 ist notwendig. Die Investitionskosten wurden unter Berücksichtigung der gewünschten Ausstattung im Vorfeld der Ausschreibung auf ca. 125.000 € geschätzt.

Die Auftragserteilung beim Projekt „Anschaffung eines TSF-L für die FFWen Dürrwangen am Standort Neuses“ erfolgt zu den jeweiligen Angebotspreisen (inkl. MwSt.) an:

Los 1 – Fahrgestell	Brandschutztechnik Görlitz GmbH	44.254,89 €
Los 2 – Aufbau	ADIK Fahrzeugbau GmbH	51.943,50 €
Los 3 – Beladung	Brandschutztechnik Görlitz GmbH	7.383,95 €
Los 4 – Rollcontainer	Albert Ziegler GmbH	17.278,14 €

Die Vergabe erfolgt nach Ablauf der Einspruchsfrist bzw. nach Erledigung der Einsprüche. Die erforderlichen Haushaltsmittel werden im Vermögenshaushalt mit 130.000 € bereitgestellt.

Beschluss:

zur Kenntnis genommen

TOP 8.2 Wasserschutzgebiet, Normenkontrollantrag

Sachverhalt:

Ab 06.02.2018 haben die Bürgermeister der Gemeinden Langfurth, Dentlein und Dürrwangen immer wieder beim Rechtsanwaltsbüro Lutz/Abel in München angemahnt, endlich den Normenkontrollantrag gegen die Verordnung des Landratsamtes Ansbach einzureichen.

Am 19.04.2018 wurde vom Rechtsanwalt informiert, dass der Antrag beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof eingereicht wurde.

Dies hätte auf alle Fälle bis zum 19.04.2018 stattfinden müssen, sonst wäre der Termin verstrichen.



In der Vorlage des Antrags mussten wurde festgestellt, dass die Gemeinden Langfurth und Dürrwangen aufgeführt sind, allerdings auch die Gemeinde Burk, die nicht in der ESG Mitglied ist. Vergessen wurde stattdessen der Markt Dentlein.

Mit Eingang des Schreibens am 19.04.2018 haben wurde die Marktgemeinde Dentlein darüber in Kenntnis gesetzt. Alle drei Gemeinden haben daraufhin in Schriftstücken die knappe Beantragung moniert und auch auf den fehlerhaften Inhalt hingewiesen.

Weiterhin wurde um Mitteilung gebeten, ob der Antrag rechtzeitig eingereicht wurde und wie das weitere Vorgehen aussieht.

Beschluss:

zur Kenntnis genommen

TOP 8.3 Anwendung von Glyphosat auf öffentlichen Flächen

Sachverhalt:

Nachdem in der letzten Marktgemeinderatssitzung die Frage aufkam inwieweit Glyphosat bzw. glyphosathaltige Mittel auf öffentlichen Flächen eingesetzt werden dürfen, wurden hierzu folgende Informationen der bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft recherchiert.

Gemäß § 12 Pflanzenschutzgesetz gilt: „Pflanzenschutzmittel dürfen nicht auf befestigten Freilandflächen und nicht auf sonstigen Freilandflächen, die weder landwirtschaftlich noch forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden, angewendet werden. Sie dürfen nicht in oder unmittelbar an oberirdischen Gewässern und Küstengewässern angewandt werden.“ Pflanzenschutzmittel dürfen folglich nur auf solchen Freilandflächen angewendet werden, die mit landwirtschaftlichen, gärtnerischen oder forstwirtschaftlichen Kulturen genutzt werden. Dagegen ist der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, wie z. B. Glyphosat-haltigen Produkten, und anderen chemischen Substanzen, wie z. B. Streu- und Kochsalz oder Essig, auf befestigten Freilandflächen und auf sonstigen Freilandflächen verboten.

Zu befestigten Freiflächen und sonstigen Freiflächen zählen insbesondere:

- befestigte und gepflasterte Flächen, wie z.B.
 - Gehwege, auch auf Friedhöfen, Bürgersteige
 - Grundstücks- und Garageneinfahrten
 - Hof- und Betriebsflächen, auch Flächen unter oder neben Zäunen
 - gepflasterte oder anderweitig befestigte Plätze, Parkplätze
 - Radwege, Verkehrsflächen
 - Tribünen oder Treppenanlagen sowie
 - nicht begrünzte Flächen von Sportplätzen, wie z.B.
- Straßen, Wirtschafts- und Feldwege einschließlich der Wegränder
- Feldraine, Böschungen, Hecken und Feldgehölze

Ein Verstoß gegen das Pflanzenschutzgesetz kann teuer werden

Jede nicht erlaubte Anwendung eines Pflanzenschutzmittels, z. B. auf dem Gehsteig oder einer versiegelten Hoffläche, ist ein Verstoß gegen das Pflanzenschutzgesetz und kann mit einem Bußgeld von bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

Alternative Bekämpfungsmethoden



- **Mechanische Verfahren:**
Durch regelmäßiges Kehren mit Unkrautbürsten können noch junge Unkräuter und Samen sehr gut entfernt werden. Und mit Fugenkratzern können die Unkräuter herausgerissen werden.
- **Thermische Verfahren:**
Thermische Verfahren zur Unkrautentfernung, wie das Abflammen, können in der Regel für alle Oberflächenbeläge, außer für solche aus Kunststoff und Bitumen eingesetzt werden. Durch die erzeugte Hitze wird das pflanzliche Eiweiß zerstört. Auch auf der Bodenoberfläche befindliche Unkrautsamen können auf diese Weise keimunfähig werden.

(Quelle: <https://www.lfl.bayern.de/ips/recht/142761/index.php>)

Beschluss:

zur Kenntnis genommen

TOP 8.4 „Club-Fans Dürrwangen e.V“. 25-jähriges Fanclub-Jubiläum am 09. Und 10. Juni 2018

Sachverhalt:

Der Marktgemeinderat wurde zum 25-jährigen Fanclub-Jubiläum der „Club-Fans Dürrwangen e.V.“ eingeladen.

Bezüglich der Teilnahme am 10.06.2018 wurde um Rückmeldung bis spätestens 10.05.2018 bei Eva Lehr eva.lehr@duerrwangen.de gebeten.

Beschluss:

zur Kenntnis genommen

TOP 8.5 Bischofsvisitation in der Pfarreiengemeinschaft Feuchtwangen/Dürrwangen

Sachverhalt:

Im Rahmen der Bischofsvisitation in der Pfarreiengemeinschaft Feuchtwangen/Dürrwangen wird Bischof Konrad Zdarsa am 12.05.2018 um 17:30 Uhr eine Dankandacht in der Kirche in Dürrwangen abhalten. Im Anschluss daran wird er sich in das goldene Buch der Marktgemeinde eintragen. Hierzu ist der gesamte Marktgemeinderat recht herzlich eingeladen.

Beschluss:

zur Kenntnis genommen

TOP 9 Sonstiges

Interessengemeinschaft Spiel- und Sportplatz Halsbach e.V.

Die 1. Vorsitzende der Interessengemeinschaft Spiel- und Sportplatz Halsbach e.V. Katja Folberth gab dem Marktgemeinderat bekannt, dass am 03.05.2018 die Jahreshauptver-

Marktgemeinde Dürrwangen



sammlung mit Neuwahlen der Interessengemeinschaft Spiel- und Sportgelände Halsbach e.V. stattgefunden hat. Leider ist es nicht gelungen eine neue Vorstandschaft zu finden. Es gab zwar einige Wenige, die Posten, wie z.B. Schriftführer übernehmen würden, aber gerade für den ersten Vorstand konnte niemand gefunden werden. Lt. Katja Folberth wird es nun wohl auf eine Auflösung des Vereins hinauslaufen.

Herr Bürgermeister Winter würde dies sehr bedauern, denn wenn die Pflege des Geländes an die Gemeinde fallen würde, würde diese lange nicht mehr so intensiv sein können, wie bisher. Er sagte Katja Folberth zu, sie, wenn nötig, bei der Suche nach einer neuen Vorstandschaft zu unterstützen

Schriftführer:
Eva Lehr

Vorsitzender:
Franz Winter